

Verkündet
am 29. Oktober 1953
[REDACTED], Justiz-
angestellter als Ur-
kundsbeamter der Ge-
schäftsstelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Spar- und Kreditbank eGmbH., D [REDACTED]-O [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Karl-Heinz Sch [REDACTED], D [REDACTED], T [REDACTED]
[REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Oktober 1953 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. v. Werner, Scheffler und
Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Ur-
teil des 6. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Düsseldorf vom 12. März 1953
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Mutter des Klägers, Frau Paula Sch[REDACTED], war Eigentümerin des in D[REDACTED] in der T[REDACTED]str. [REDACTED] gelegenen Wohnhauses, das infolge der Kriegereignisse zerstört worden war. Sie beauftragte den Architekten und Bauunternehmer Neuburg, den Wiederaufbau durchzuführen und dessen Finanzierung zu regeln. Die erforderlichen Geldbeträge sollten mittels eines von dem Land Nordrhein-Westfalen gegebenen Baudarlelehens sowie eines Hypothekendarlehens in Höhe von 25.000,-- DM aufgebracht werden, das Frau Sch[REDACTED] von der Rheinischen Girozentrale in Aussicht gestellt war. Auf Antrag von Frau Sch[REDACTED] erteilte der Oberstadtdirektor in D[REDACTED] unter dem 22. Dezember 1950 den Förderungsbescheid Nr 62, in dem er sich mit der Gewährung des Darlehens durch die Girozentrale einverstanden erklärte. N[REDACTED] bemühte sich nun, von der Beklagten, einer eingetragenen Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht, deren Mitglied er war und bei der für ihn die Konten Nr 1518 und 1523 geführt wurden, einen Zwischenkredit bis zur Auszahlung des Darlehens der Rheinischen Girozentrale zu erhalten. In der Satzung der Beklagten war bestimmt, dass Kredite nur an Mitglieder gewährt werden dürfen. Am 23. Dezember 1950 schloss N[REDACTED] mit Frau Sch[REDACTED] folgende schriftliche als "Abtretungserklärungen" bezeichnete Abmachung:

"Herrn Architekt Peter N[REDACTED] in D[REDACTED]-O[REDACTED], Inhaber der Fa. Jos. K[REDACTED] Nachf., Bauunternehmung, D[REDACTED]-O[REDACTED], D[REDACTED]strasse [REDACTED], bevollmächtige ich als Bauausführende meines Neubaues in D[REDACTED], T[REDACTED]strasse [REDACTED], alle Angelegenheiten, auch auf Grund des Förderungsbescheides Nr 62 des Oberstadtdirektors D[REDACTED] vom 22.12.1950 über die Bewilligung von DM 25.000,00 für mich zu regeln.

Herr N[REDACTED] ist weiter ermächtigt, den Betrag an die Spar- u. Kreditbank e.G.m.b.H. in D[REDACTED]-O[REDACTED], auf das dort bestehende Konto des Herrn N[REDACTED] überweisen zu lassen.

- 3 -

Durch Mitunterzeichnung erkennt Herr N. die Annahme der Abtretung und die weitere Abtretung an seine Kontenbank, sowie den Zahlungsauftrag für die Girozentrale an."

An demselben Tage richtete N. an die Beklagte den folgenden von ihm unterzeichneten Antrag auf Bewilligung des Zwischenkredits:

"Hierdurch beantrage ich einen Zwischenkredit in Höhe von DM 7000 bis DM 8000 auf den Förderungsbescheid Nr 62 des Oberstadtdirektors vom 22.12. 1950, unterschrieben von Dr. R. an Fräulein Paula Sch., D., T. str. über die Bewilligung von DM 25.000,- zur Erstellung von 10 Wohnungen.

Von Fräulein Sch. bin ich bevollmächtigt, als Bauausführender die Angelegenheit zu regeln.

Die Girozentrale wird angewiesen, den Betrag auf mein bei Ihnen geführtes Konto zu überweisen, da ich die ganze Forderung an die Spar- und Kreditbank eGmbH, D.-O., für die Zwischenfinanzierung abtrete.

Die f. Hypothek bleibt bis zur Abdeckung des Betrages für Sie reserviert."

Die Beklagte gewährte den beantragten Kredit in der Weise, dass in der Folgezeit das Konto des N. Nr 1518 belastet wurde soweit der Kredit durch Barauszahlungen, Auszahlungen auf Schecks und Gutschriften auf andere bei der Beklagten geführte Konten in Anspruch genommen wurde.

Am 22. Januar 1951 starb Frau Sch. Ihr alleiniger Erbe ist der Kläger.

Über das Vermögen des N. wurde später das Konkursverfahren eröffnet. Der Kläger kündigte daraufhin den Vertrag den seine Mutter mit N. geschlossen hatte, und entzog ihm die Vollmacht. Den Wiederaufbau des Hauses liess er geraume Zeit später durch einen anderen Architekten zu Ende führen.



Da die Beklagte dem Kläger gegenüber erklärte, dass sie ihm auf Rückzahlung des von ihr gewährten Kredits in Anspruch nehme, hat der Kläger gegen sie Klage erhoben und beantragt,

festzustellen, dass der Beklagten Forderungen ihm gegenüber nicht zuständen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt.

Sie behauptet, N. habe den Kreditantrag vom 23. Dezember 1950 im Auftrag und in Vollmacht von Frau Sch. gestellt. Bei der Gewährung des Kredits seien sich die Beteiligten darüber einig gewesen, dass N. das Darlehen nur als Treuhänder der Frau Sch. erhalten solle. Die Abmachung, dass der Kredit an N. persönlich gegeben werde, sei zum Schein erfolgt. Das Darlehen sei für den Neubau verwendet worden. Zum Teil habe N. auch mittels des Kredites Darlehensschulden getilgt, die er eingegangen sei, um die bei den Arbeiten am Hause der Frau Sch. fälligen Löhne zahlen zu können.

Ausserdem haften der Kläger aus der Abtretungsurkunde vom 23. Dezember 1950, da die Rheinische Girozentrale ihm inzwischen ein Darlehen von 25.000,-- DM gegeben habe und die Abtretung des Anspruchs gegen die Girozentrale sich nicht auf das gemäss dem Förderungsbescheid Nr 62 zu bewilligende Darlehen beschränkt habe.

Der Kläger habe auch bei einer Besprechung zugestanden, das zurückzahlen zu müssen, was durch eine Veruntreuung N. nicht für den Bau verwendet worden sei.

Demgegenüber hat der Kläger vorgebracht, seine Mutter sei mit der Beklagten nicht in vertragliche Beziehungen getreten. N. habe den Wiederaufbau ihres Hauses zu einem Festpreis von 89.000,-- DM übernommen, und die Beklagte habe

ihm das auf Grund der Abtretungen vom 23. Dezember 1950 bewilligte Darlehen als Betriebskredit gegeben. Deshalb habe Frau Sch[REDACTED] ihre Ansprüche gegen die Girozentrale nicht an die Beklagte, sondern an N[REDACTED] abgetreten, und zwar in Anrechnung auf seine Forderung gegen sie, und erst dieser habe eine weitere Zession an die Beklagte vorgenommen. N[REDACTED] habe den von der Beklagten zur Verfügung gestellten Kredit nicht für den Wiederaufbau des Hauses der Frau Sch[REDACTED], sondern für private Zwecke verwendet.

Aus der Abtretung von Ansprüchen gegen die Girozentrale, die nach deren Geschäftsbedingungen ohne ihre Zustimmung nicht zulässig gewesen sei, könne die Beklagte keine Rechte gegen den Kläger herleiten, da die Abtretungen das auf Grund des Förderungsbescheids Nr 62 in Aussicht stehende Darlehen zum Gegenstand gehabt hätten, nicht aber das Darlehen, das nach der Ablehnung des ersten Antrages auf Grund neuer Finanzierungsverhandlungen und auf Grund eines neuen Förderungsbescheides bewilligt worden sei.

Eine Verpflichtung, für die Schuld des N[REDACTED] einzustehen zu müssen, habe der Kläger nicht anerkannt.

Das Landgericht hat der Klage durch Urteil vom 23. Juli 1952 stattgegeben. Die Beklagte hat Berufung eingelegt. Nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat sie beantragt, die Verhandlung wieder zu eröffnen.

Das Oberlandesgericht hat durch Urteil vom 12. März 1953 die Berufung zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klagabweisung weiter. Der Kläger begehrt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1. Nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht hat die Beklagte zur Erhärtung ihrer Behauptung, der von ihr gewährte Zwischenkredit sei nicht an Neuburg, sondern an Frau Sch[REDACTED] gegeben worden, schriftsätzlich vorgetragen, der Kläger habe in einer gegen N[REDACTED] erstatteten Strafanzeige selbst angegeben, dass ihm der von der Beklagten bewilligte Kredit zugestanden habe, dass aber Neuburg die auf Grund des Darlehens gegebenen Geldbeträge veruntreut habe. Davon habe der Prozeßbevollmächtigte der Beklagten erst nach der letzten mündlichen Verhandlung erfahren; sie beantrage deshalb, die Verhandlung wieder zu eröffnen und die Strafakten, aus denen sich dieser Sachverhalt ergebe, beizuziehen.

Das Berufungsgericht hat dem Antrag nicht stattgegeben und das nachträgliche Vorbringen bei seiner Entscheidung unberücksichtigt gelassen.

Zu Unrecht macht die Revision geltend, daß das Berufungsgericht den nach der letzten mündlichen Verhandlung vorgebrachten Behauptungen der Beklagten nicht von vornherein jede Bedeutung hätte absprechen dürfen, und daß es die Verhandlung wieder hätte eröffnen müssen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts kann eine Partei nur dann die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung verlangen, wenn sich aus ihrem neuen Vorbringen ergibt, daß die bisherige Verhandlung lückenhaft und die Ausübung des Fragerechts geboten gewesen ist. In allen übrigen Fällen ist die Wiedereröffnung in das im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbare Ermessen des Gerichts gestellt (RGZ 102, 262 [2667]; RG Wern 1918 Nr 41; RG HRR 1927 Nr 744; ebenso Rosenberg ZPR 5. Aufl § 65 III 3).

An dieser Auffassung ist festzuhalten. Das nachträgliche

Vorbringen der Beklagten, das eine neue tatsächliche Behauptung zum Gegenstand hatte, hat nicht ergeben, daß der bisherige Prozeßstoff durch Ausübung des Fragerechts besser hätte geklärt werden müssen. Selbst wenn aus dem verspäteten Parteivortrag hervorgegangen wäre, daß möglicherweise ein Grund für die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 580 Nr 7 b ZPO vorgelegen hätte, so stünde der Beklagten deswegen kein Recht auf Wiedereröffnung der Verhandlung zu. Darüber, ob prozeßökonomische Gründe die Wiedereröffnung geboten erscheinen liessen (Baumbach-Leuterbach ZPO 21. Aufl § 156, 2 B), hatte das Berufungsgericht nach seinem freien Ermessen zu befinden. Auch einer Bescheidung oder einer Erwähnung im Urteil bedurfte der Antrag auf Wiedereröffnung der Verhandlung nicht (RG JW 1902, 543; Stein-Jonas-Schönke ZPO 18. Aufl § 156, I).

2. Die Feststellung, daß die Beklagte das Darlehen dem N. und nicht der Frau Sch. gegeben habe, ist von dem Berufungsgericht ohne ersichtlichen Rechtsfehler getroffen worden. Verstöße gegen Erfahrungssätze oder gegen die Denkgesetze, die dem Berufungsgericht insoweit bei der Würdigung des Sachverhalts unterlaufen wären, sind nicht erkennbar. Insbesondere konnte das Berufungsgericht den Umstand, daß die von der Beklagten zur Verfügung gestellten Darlehensbeträge auf einem laufenden Konto des N. verbucht wurden, zu Ungunsten der Beklagten berücksichtigen; die Revision zieht das zu Unrecht in Zweifel. Es bestand auch für das Berufungsgericht keine Veranlassung, weitere von der Beklagten benannte Zeugen darüber zu vernehmen, daß N. mit den durch den Zwischenkredit zur Verfügung gestellten Mitteln Darlehen zurückzahlte, die er aufgenommen hatte, um Arbeitslöhne bezahlen zu können. Die Ausübung des richterlichen Fragerechts kam in diesem Zusammenhang gleichfalls nicht in Betracht. Wenn, wie die Revision ausführt, Neuburg Mittel aus dem Zwischenkredit in dieser Weise verwendete oder ein Vertreter der Beklagten unmittelbar

die Bauarbeiter an der Baustelle auszahlte, so zwingen diese Tatsachen nicht dazu anzunehmen, daß die Beklagte das Darlehen der Mutter des Klägers und nicht dem N. gewährt habe. Auch insoweit sind die Rügen der Revision deshalb unbegründet. Unbedenklich ist ferner die weitere von dem Berufungsgericht getroffene Feststellung, daß der Abschluss des Kreditvertrages mit Neuburg als Darlehensnehmer nicht zum Schein erfolgt sein könne. Der gesamte Sachverhalt, insbesondere der Inhalt der Erklärungen vom 23. Dezember 1950, gaben dem Berufungsgericht, auch keine Veranlassung zu prüfen, ob Frau Sch. in irgendeiner Form neben N. die Haftung für die Rückzahlung des Darlehens an die Beklagte übernommen hatte; diese Möglichkeit brauchte in dem Berufungsurteil deshalb nicht besonders erörtert zu werden.

Nach alledem konnte das Berufungsgericht davon ausgehen, daß das Darlehen dem N. als Mitglied der Beklagten gewährt worden war, wie das deren Satzung und dem § 8 Abs 2 GenG entsprach, und daß er allein sich zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet hatte (§ 607 BGB).

Wenn das Berufungsurteil sich mit der Frage befaßt, ob der Kredit dem N. als "Treuhand" der Frau Sch. gegeben worden sei, so liegt das allerdings neben der Sache. Das Reichsgericht hat mehrfach auf die Unbestimmtheit des Begriffes der Treuhänderschaft hingewiesen und vor seiner Verwendung ohne genaue Klarstellung der Rechtslage gewarnt (RGZ 127, 341 3457; RG LZ 1913, 395). Auch hier kann die Heranziehung dieses Begriffs nur irreführen. Denn in dem vorliegenden Rechtsstreit handelt es sich nicht darum, ob N. und Frau Sch. in einem Treuhandverhältnis zueinander standen. Die Entscheidung der allein maßgeblichen Frage, wer Vertragsgegner der Beklagten geworden ist, und ob und in welchem Umfang der Kläger als der Rechtsnachfolger von Frau Sch. gegen-

über der Beklagten Verpflichtungen hat, kann davon nicht abhängen.

Daher können die darüber in dem Berufungsurteil enthaltenen Ausführungen auf sich beruhen. Die Feststellung, daß die Mutter des Klägers keine Verbindlichkeiten gegenüber der Beklagten eingegangen ist, beruht nicht auf ihnen.

3. Nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte aus der Abtretung der Rechte gegen die Rheinische Girozentrale vom 23. Dezember 1950 keine Ansprüche gegen den Kläger herleiten kann. Die Abtretung wurde, wie das Berufungsgericht feststellt, in der Weise vorgenommen, dass zunächst Frau Sch. [REDACTED] die in Frage stehenden Rechte an N. [REDACTED] abtrat und dieser sie sogleich an die Beklagte weiter übertrug. Dabei braucht nicht auf die von der Revision aufgeworfene, in dem Berufungsurteil nicht behandelte Frage eingegangen zu werden, ob die Beklagte, indem sie von dem Kläger die Abdeckung des Zwischenkredites aus den ihm von der Girozentrale gegebenen Mitteln verlangte, die Verfügung des Klägers über das abgetretene Recht genehmigt hat und auf Grund dessen gegen ihn einen Bereicherungsanspruch nach § 816 Abs 2 BGB geltend machen könnte (vgl dazu OLG Karlsruhe, Bad. Rechtspr. 1912, 140; OLG Kiel, Schl. Holst. Anz. 1914, 68; RGRK BGB 9. Aufl. § 816, 1 b, 5; auch RGZ 111, 298 [301] und zu § 816 Abs 1 BGB RGZ 106, 44; 115, 31 [34]). Denn unangreifbar ist von dem Berufungsgericht festgestellt worden, daß die Abtretungen sich nicht auf den von der Girozentrale dem Kläger gewährten Kredit bezogen, und daß mithin die Beklagte Ansprüche gegen die Girozentrale, deren Geltendmachung durch den Kläger sie hätte genehmigen können, nicht erlangt hat.

Zu der Zeit, als die Abtretungen erfolgten, standen Frau Sch. [REDACTED] noch keine Ansprüche gegen die Girozentrale zu, da diese damals die Gewährung eines Darlehens noch nicht verbindlich zugesagt hatte und aus dem Förderungsbescheid ein An-

spruch auf Gewährung eines Darlehens nicht erwachsen war. Abgetreten wurde nur dem in Zukunft zur Entstehung gelangendes Recht auf Auszahlung der Darlehenssumme. Dabei kommt es hier nicht darauf an, ob eine verbindliche Zusage der Darlehensgewährung von seiten der Girozentrale und die Annahme der Zusage durch Frau Sch[REDACTED] bereits den Abschluß des Darlehensvertrages selbst in der Form eines Consensualvertrages gebildet hätte, aus dem unmittelbar der Anspruch auf Auszahlung des Darlehens hervorging, oder ob dadurch nur eine Verpflichtung der Girozentrale zum Abschluss eines Darlehensvertrages als Realvertrag durch Hingabe der Darlehenssumme begründet worden wäre, und welche abtretbaren Rechte aus dieser Vereinbarung entstanden wären (vgl. RGZ 68,355 [356]).

Rechtlich nicht zu beanstanden sind die Feststellungen des Berufungsurteils, die Abtretungen hätten sich ausschliesslich auf das Darlehen bezogen, das der Frau Sch[REDACTED] zwar auf Grund des Förderungsbescheides Nr 62 in Aussicht gestellt, aber alsdann von der Girozentrale nicht bewilligt wurde. Das Berufungsgericht weist in diesem Zusammenhang auf den Wortlaut der Abtretungserklärungen vom 23. Dezember 1950 hin, in denen auf den Förderungsbescheid Nr 62 Bezug genommen wird. Die Auslegung, die das Berufungsgericht den Abtretungserklärungen gegeben hat, ist durchaus möglich. Sie liegt schon deshalb nahe, weil die Beteiligten schwerlich annehmen konnten, daß Frau Sch[REDACTED] es auf sich nehmen wollte, allgemein sämtliche etwa später zur Entstehung kommenden Ansprüche gegen die Girozentrale von vornherein abzutreten und dadurch alle künftigen Finanzierungsverhandlungen zu belasten und sich der Gefahr auszusetzen, von der Girozentrale überhaupt kein Darlehen zu erhalten, womit sie wegen der Zweckgebundenheit der dafür zur Verfügung gestellten Mittel nur rechnen konnte, wenn ihre restlose Verwendung für den Wiederaufbau gewährleistet war.

Im Zusammenhang der Ausführungen darüber, daß die Abtretungen sich nicht auf das auf Grund des Förderungsbescheides Nr 64

gegebene Darlehen bezögen, wird in dem Berufungsurteil bemerkt, dieses Darlehen sei unter anderen Bedingungen gegeben worden, als sie für das nach der Erteilung des Förderungsbescheides Nr 62 in Aussicht stehende Darlehen vorgesehen gewesen seien. Die Revision rügt, daß diese Feststellung nicht habe getroffen werden dürfen, ohne daß der von der Beklagten im Berufungsrechtszug für das Gegenteil benannte Zeuge K. vernommen worden sei. Es ist ihr zuzugeben, daß das Berufungsgericht die von der Beklagten bestrittene Behauptung nicht unter Übergehung ihrer Beweisangebote als erwiesen hätte ansehen dürfen. Der Verfahrensverstoß ist jedoch nicht entscheidungserheblich. Darauf, unter welchen Bedingungen das tatsächlich gewährte Darlehen gegeben wurde, und ob die Bedingungen sich von denjenigen unterschieden, die möglicherweise vereinbart worden wären, wenn ein Darlehen auf Grund des Förderungsbescheides Nr 62 bewilligt worden wäre, konnte es hier nicht ankommen. Für die Frage, ob der in der Urkunde vom 23. Dezember 1950 genannte, der Frau Sch. in Aussicht gestellte Kredit "wesensverschieden" - wie das Berufungsurteil sich ausdrückt - von demjenigen war, der später der Kläger auf Grund neuer Finanzierungsverhandlungen und auf Grund eines ihm persönlich erteilten Förderungsbescheides bewilligt wurde, und ob dieser infolgedessen von der Abtretung nicht erfaßt wurde, war es unerheblich, unter welchen Bedingungen er gegeben wurde. Auch wenn diese keine anderen waren als diejenigen, unter denen der Kredit auf Grund des Förderungsbescheides Nr 62 vermutlich gegeben worden wäre, falls dem nicht ein Hindernis entgegengestanden hätte, so würde das nichts dafür besagen, daß die Abtretungen das Recht auf Gewährung des dann wirklich gegebenen Kredits ergriffen hätten. Auch das Berufungsgericht hat der von ihm unterstellten Abweichung der Bedingungen für das schließlich gewährte Darlehen von den ursprünglichen offensichtlich keine maßgebliche Bedeutung bei der Entscheidung darüber, welchen Umfang die Abtretungen hatten, beigemessen. Ebensowenig brauchte das Berufungsgericht den von der Beklagten benannten Zeugen K. über ihre Behauptung zu vernehmen, die Auszahlung des Kredits auf Grund des Förderungsbescheides Nr 6

sei seinerzeit nur deshalb zurückgestellt worden, weil die Girozentrale damals kein Geld mehr zur Verfügung gehabt habe. Auch wenn die Bewilligung des zuerst in Aussicht gestellten Kredits unterblieb, weil die Mittel dafür nicht mehr vorhanden waren, ändert das nichts daran, daß es sich bei dem schliesslich gegebenen Darlehen nicht um dasjenige handelte, auf das sich die Abtretungen bezogen. Daß eine Vernehmung des Zeugen K. über diesen Punkt unterblieben ist, vermag die Revision mithin nicht mit Erfolg zu rügen.

Unzutreffend ist auch die von der Revision vertretene Auffassung, daß der Kläger die Beklagte auf Grund der von seiner Mutter vorgenommenen Abtretung so hätte stellen müssen, wie sie gestanden hätte, wenn das erste Darlehen bewilligt worden wäre. Dem steht schon die Feststellung des Berufungsgerichts entgegen, dass die Parteien des Rechtsstreits in keine vertraglichen Beziehungen - die allein die Grundlage für eine solche Verpflichtung hätten bilden können - getreten waren. Zu beachten ist hier, daß Frau Sch. ihre Rechte gegen die Girozentrale nicht unmittelbar an die Beklagte, sondern zunächst an N. abgetreten hatte, und daß erst dieser eine weitere Abtretung an die Beklagte vornahm. Selbst wenn man also annehmen wollte, daß bereits im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abschluss des Abtretungsvertrages von Frau Sch. gewisse Verpflichtungen gegenüber dem Zessionar übernommen worden seien, würden jedenfalls gegenüber der Beklagten derartige Verpflichtungen nicht bestehen.

Darauf, ob eine Abtretung der Ansprüche der Frau Sch. gegen die Girozentrale nach § 399 BGB ausgeschlossen war, kommt es mithin nicht mehr an, und es braucht deshalb auf die Beanstandungen, die die Revision gegenüber dem Urteil des Berufungsgerichts in dieser Richtung geltend macht, nicht eingegangen zu werden. Einer Erörterung bedarf auch nicht die von der Revision vorgetragene Rechtsmeinung, daß entsprechend der

im § 415 Abs 3 BGB für die Schuldübernahme getroffenen Regelung ein Gläubiger, der eine nach § 399 BGB unwirksame Forderungsabtretung vorgenommen habe, das auf Grund der Forderung Erlangte an den Zessionar herausgeben müsse.

4. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Beklagten gegen den Kläger aus anderen Gründen Ansprüche zuständen. Soweit der von der Beklagten gegebene Kredit dem Kläger dadurch zugute gekommen ist, daß N. auftragsgemäß die ihm zur Verfügung gestellten Mittel für den Wiederaufbau des Hauses verwendete, kommt ein Anspruch der Beklagten nach § 812 BGB nicht in Betracht, weil es an der Unmittelbarkeit der Vermögensverschiebung fehlt. Darüber, daß der Kläger persönlich sich der Beklagten gegenüber zu Rückzahlungen verpflichtet hatte, hat das Berufungsgericht keine Feststellungen getroffen; es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, daß er rechtsverbindliche Zusagen in dieser Richtung gemacht habe.

5. Zutreffend hat daher das Landgericht festgestellt, daß der Beklagten Forderungen gegen den Kläger nicht zustehen. Es ist selbstverständlich und brauchte nicht besonders hervorgehoben zu werden, daß sich diese Feststellung auf die Rechtsbeziehungen beschränkt, die mit der

Gewährung des am 23. Dezember 1950 beantragten Zwischenkredits zusammenhängen. Mit Recht ist mithin die Berufung der Beklagten als unbegründet zurückgewiesen worden, und auch ihre Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs 1 ZPO.

Ascher

Raske

v. Werner

Scheffler

Wüstenberg